

# Förderverein des Carlo-Schmid-Gymnasiums Tübingen e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

- 1.) Der Verein führt den Namen „ Förderverein des Carlo-Schmid-Gymnasiums Tübingen e. V.“. Er ersetzt den bisherigen Namen „Verein der Freundinnen und Freunde des Carlo-Schmid-Gymnasiums Tübingen e.V.“. Die Namensänderung soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck:

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit des Carlo-Schmid-Gymnasiums auf wissenschaftlichem und unterrichtlichem Gebiet und die Erhaltung und Förderung des sozialen und kulturellen Lebens der Schule und der Zusammengehörigkeit der Lehrer, Schüler und Eltern.
- 2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Unterstützung kultureller und wissenschaftlicher Veranstaltungen an der oder durch die Schule zur Förderung des Zusammenhalts der Schüler, Lehrer und Eltern mittels organisatorischer Maßnahmen oder Zuschüsse;
  - Unterstützung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen wie Ausflügen, Exkursionen etc. durch Zuschüsse
  - Zuschüsse zur Beschaffung von Unterrichtsgegenständen und besonderem Lehrmaterial, soweit hierfür der Schule nicht ausreichende Mittel zur Verfügung stehen
  - Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
  - Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
  - und ähnliche Maßnahmen.

### § 3 Gemeinnützigkeit:

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 4.) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### § 4 Mitgliedschaft:

- 1.) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen, sowie alle Schüler des Carlo-Schmid-Gymnasiums. Letztere bedürfen vor Vollendung des 16. Lebensjahrs der Zustimmung des Erziehungsberechtigten, der durch seine Unterschrift auch für die Zahlung eventueller Mitgliedsbeiträge haftet.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, der hierüber nach freiem Ermessen entscheidet.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 4.) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand schriftlich. Der Ausschluss wird mit Zugang des schriftlichen Bescheids an das Mitglied wirksam. Auf Verlangen des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen über die Wirksamkeit des Ausschlusses.
- 5.) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

#### § 5 Beiträge:

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### § 6 Organe des Vereins:

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 7 Vorstand:

- 1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.) Der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3.) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Verwaltung der Mittel, Vorbereitung der Haushaltsplanung, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.
- 4.) Der Vorstand besteht aus volljährigen Vereinsmitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

- 5.) Der Vorstand kann einen Beirat einberufen, der ihn bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung berät und unterstützt. Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. In den Beirat sind mindestens ein Schülervertreter, ein Vertreter der Schule sowie ein Mitglied des Elternbeirats des Carlo-Schmid-Gymnasiums zu berufen.
- 6.) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8 Mitgliederversammlung:

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.

Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform als Brief oder Mail an die dem Verein letztbekannte Adresse, zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Außerdem wird der Termin auf der Homepage des Fördervereins bekannt gegeben.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 1.) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 2.) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- 3.) Die Einberufung obliegt dem Vorstand und erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung der Einladungen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Vereinsauflösung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 5.) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, findet zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Hierbei ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 6.) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
  - Beratung und Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes, Entlastung des Vorstands
  - Wahl eines Kassenführers und eines Schriftführers
  - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Entscheidung über gestellte Anträge.
- 7.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird

## § 9 Niederschriften:

Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 10 Satzungsänderungen:

- 1.) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2.) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- 3.) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte:

- 1.) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2.) Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung,
  - Bearbeitung,
  - Verarbeitung,
  - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
- 3.) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
  - Sperrung seiner Daten;
  - Löschung seiner Daten

## § 12 Auflösung:

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der im § 8 Nr. 4 erforderlichen Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Schulpflege der Stadt Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsänderungen: 11.05.2016

Datum; bezgl. §